

Ihr Spezialist für Bankrecht, Zivil-, Erb- und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22
Tel. 030 21234164 oder 015202099626
Fax 030 33935963; ra_dr_eickhoff@web.de
Web : www.anwalt-bankrecht-berlin.de

Fahrverbote für Dieselfahrzeuge , Entzug der Betriebserlaubnis – zulässige (Teil-)Enteignung oder unzulässig?

Der ungläubige Diesel-Autofahrer darf der Presse entnehmen, dass über die Zukunft seiner Fahrzeugnutzung im Wesentlichen zwischen einer der Öffentlichkeit kaum bekannten „Deutschen Umwelthilfe“, Verwaltungsrichtern und einigen Städten oder Ländern oder auch dem Kraftfahrtbundesamt gestritten wird. Einerseits sollen Verbotsschilder für die Einfahrt in bestimmte Städte erreicht werden, andererseits will man gleich die ganze Betriebserlaubnis für Diesel mit „Schummel-software“ unserer High-Tech-Autobauer erreichen. Das wäre die Stilllegung des Autos.

Einige werben für eine „Blaue Plakette“ mit Euro 6e-Norm. Nur: Diese Autos kommen erst ab November 2017 auf die Straße: Teil-Fahrverbot für alle heutigen Diesel mit Adblue oder Oldtimer.

Die Autoindustrie, die Politik, aber auch die Umwelt begeisterte Öffentlichkeit werden nun von den EU-Normen überrollt, die man selber akzeptiert hatte. Dabei gibt es da ein paar juristische Probleme:

Gegen den Entzug der Betriebserlaubnis, Verbotsschilder und „Strafzettel“ kann man klagen.

Bei den Fahrverboten ist mehr als zweifelhaft, ob die Kommunen/Bundesländer Fahrverbote überhaupt verhängen dürfen. Fahrverbote dieser Art basieren nämlich auf Bundesrecht (StVO) und dies ist aus Gründen der Feinstaubbelastung nicht vorgesehen.

EU-Recht über Feinstaub schafft keine Eingriffsrechte gegen die Bürger. WIE das umgesetzt wird, entscheiden Parlament und Regierung, nicht Verwaltungsrichter oder Umweltverbände.

Die Fahrzeugbesitzer werden derzeit nicht eingebunden. Normalerweise sieht die Verwaltungsgerichtsordnung die sogenannte „Beiladung“ vor. Dann darf man sich wenigstens inhaltlich äußern. Hier darf man sich nur fürchten. Eigentum, guter Glauben usw. hin oder her.

Vor dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes fragt man sich, warum Diesel-Autos mit Euro 5 und 6 nicht fahren dürfen, Uralt-Benziner schon. Feinstaub ist nicht das einzige Kriterium im Umweltschutz.

Dazu kommen praktische Probleme: Das ist unkontrollierbar. Jede großräumige Verkehrskontrolle bringt den Berufsverkehr selbst mit blauer Plakette zum Erliegen, ohne geht gar nicht.

Auch gegen einzelne Verbotsschilder, die Sie passieren müssen, können Sie klagen. Das nennt man Allgemeinverfügung. So spielt man das mangelnde rechtliche Gehör den Verwaltungsrichtern zurück auf den Richtertisch. Bis zum Urteil müssen Sie das Schild allerdings formal beachten.

Auch gegen die „Knöllchen“ dürfen Sie klagen. Im Ergebnis sieht es danach aus, als würden die Strafgerichte dann den Rechtsschutz für die Dieselfahrer gewährleisten müssen. Absurd.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis als Anwalt kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin